

Abkommen

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume,

der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD-Nord),
vertreten durch den Präsidenten,

der Hamburg Port Authority (HPA),
vertreten durch die Geschäftsleitung,

über die Erstellung eines gemeinsamen integrierten Bewirtschaftungsplans für das Elbeästuar

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein setzen sich als Ziel, bei der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie im Elbeästuar ökologische und wirtschaftliche Interessen in Einklang zu bringen.

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie die Erstellung eines gemeinsamen integrierten Bewirtschaftungsplans für das Elbeästuar. Dabei sollen die Maßnahmenplanungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die Handlungserfordernisse zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Tideelbe und die wirtschaftlichen Nutzungen

des Elbeästuars berücksichtigt werden.

Der gemeinsame integrierte Bewirtschaftungsplan soll bis zum Ablauf des Jahres 2010 erstellt werden.

§ 2

- (1) Die Vertragspartner gründen eine Arbeitsgruppe, die den gemeinsamen integrierten Bewirtschaftungsplan erstellt. Diese Arbeitsgruppe wird von der FFH-Lenkungsgruppe gesteuert.
- (2) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind je eine Vertreterin / ein Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, der Integrierten Station Untereibe in Haseldorf, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Hamburg Port Authority und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind gleichberechtigt.
- (3) Dienstbesprechungen finden im Regelfall in Hamburg statt. Dafür wird die Freie und Hansestadt Hamburg geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
- (4) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord unterstützt die Erstellung des gemeinsamen integrierten Bewirtschaftungsplans durch fachliche Begleitung sowie durch Bereitstellung von Daten und wissenschaftlichem Basismaterial in Amtshilfe.

§ 3

Die Arbeitsgruppe koordiniert alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des gemeinsamen integrierten Bewirtschaftungsplans.

Dabei handelt es sich insbesondere um

1. die Zusammenführung und Systematisierung der für die Erstellung des gemeinsamen integrierten Bewirtschaftungsplans erforderlichen Daten und Informationen,
2. die fachliche Betreuung von ggf. notwendigen gutachterlichen Arbeiten sowie
3. die Unterstützung des Kommunikationsprozesses durch Erarbeitung geeigneter Strategien und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Die Personalkosten für die Arbeit in der Arbeitsgruppe tragen die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder bzw. die Hamburg Port Authority jeweils selbst.

§ 5

Die Vereinbarung endet zum 31. Dezember 2010. Falls der Stand der Arbeiten es zwingend erforderlich macht, kann die Vereinbarung von den Vertragspartnern verlängert werden.

§ 6

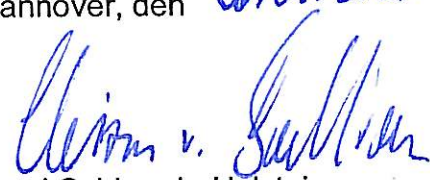
Die Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Freie und Hansestadt Hamburg
Für die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Senator Axel Gedaschko


Hamburg, den 29.08.2007

Land Niedersachsen
Für das Niedersächsische Umweltministerium
Minister Hans-Heinrich Sander

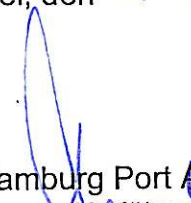
Hannover, den 26.09.2007 f.v. Dr. Christian von Boetticher


Land Schleswig-Holstein
Für das Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Minister Dr. Christian von Boetticher

Kiel, den 11. September 2007


Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Präsident Dr. Hans-Heinrich Witte

Kiel, den 4. Sept. 2007


Hamburg Port Authority
Geschäftsführer Dr. Hans Dücker

Hamburg, den 30.8.07